

## Bekanntmachung:

**Gemeinde Hinterzarten  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

### **Satzung der Gemeinde Hinterzarten zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hinterzarten am 27.09.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 (Maßstab und Satz der Kurtaxe) der Satzung vom 11.08.2009 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer im

	ab 01.01.2012
Kurbezirk I	€ 2,60
Kurbezirk II	€ 2,10
Kurbezirk III	€ 1,60
Kinder und Jugendliche von 6 – einschließlich 15 Jahre	€ 0,80

(2) Die Kurtaxe beträgt ohne Nutzungsmöglichkeit von KONUS (z. B. Klinik- und Heimpatienten)

	ab 01.01.2012
Kurbezirk I	€ 2,00
Kurbezirk II	€ 1,50
Kurbezirk III	€ 1,00
Kinder und Jugendliche von 6 – einschließlich 15 Jahre	€ 0,80

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 1. Halbsatz haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person ab 16 Jahren einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

	ab 01.01.2012
Im Kurbezirk I	100,00 €
Im Kurbezirk II	75,00 €
Im Kurbezirk III	50,00 €

Dieser Personenkreis ist nach der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hinterzarten und der Schwarzwald Tourismus GmbH von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 2**

§ 6 Abs. 4 (Gästekarte) erhält folgende Fassung

(4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 (ausgenommen Klinik- oder Heimpatienten) erhalten zudem auf ihrer Gästekarte das Symbol „KONUS“. Es berechtigt zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV in den teilnehmenden Verkehrsverbänden im Schwarzwald. Ein Anteil von 36 Cent pro Übernachtung wird für „KONUS“ verwendet und betrifft den Nutzungsberechtigten Personenkreis.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinterzarten, den 27.09.2011

  
Tatsch, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.